



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Herbstlied.

Für alle Abonnenten und Förderer des „Vergleichmeinnicht“, als Wohltäter unserer Mission, werden in der Kollegiatkirche zu Mariannhill jeden Tag zwei, oft drei hl. Messen gelesen.

Herbstlied.

Heldeinwärts flog ein Bögelein
Und sang im muntern Sonnenschein
Mit süßem wunderbarem Ton:
„Ade! ich fliege nun davon,
Weit! weit!
Reiß' ich noch heut.“

Ich horchte auf den Zeldgesang,
Mir ward so wohl und doch so bang;
Mit frohem Schmerz, mit trüber Lust
Stieg wechselseit bald und sank die Brust:
„Herz! Herz!
Brichst du vor Wonne oder Schmerz?“

Doch als ich Blätter fallen sah,
Da sagt' ich: „Ach! der Herbst ist da.
Der Sommergäst, die Schwalsbe, zieht,
Vielleicht so Lieb' und Sehnsucht sieht
Weit! weit!

Rauch mit der Zeit.“

Doch rückwärts kam der Sonnenschein,
Dicht zu mir drauf das Bögelein,
Es sah mein tränend Angesicht
Und sang: „Die Liebe winter nicht.
Nein! Nein!

Ist und bleibt Frühlingssonnenschein!“

Ludwig Tieck.

Das Hlonipa-Gesetz bei den Schwarzen.

Die christlich zivilisierten Völker haben keinen zu Recht bestehenden Gebrauch, der ein Seitenstück zu den Etiketteregeln bildete, welche der Kaffer mit dem Worte „hlonipa“ bezeichnet. Wir müssen daher dieses einheimische Wort beibehalten; es leitet sich von einer Wurzel her, das eine gewisse Verwandtschaft mit dem Begriffe „Scham“ hat. Namentlich den Frauen legt bei den Kaffernstämmen das Herkommen und die „gute Sitte“ mancherlei Einschränkungen im sozialen Leben auf, die sämtlich in dem Hlonipa-Gesetz eingebetteten sind. Verschiedene Beispiele mögen die Sache klar machen:

Kommt z. B. ein Fremder zu einem Kraal herangetitten und fragt er eines der Weiber nach dem Namen des Familienoberhauptes, dem der Kraal gehört, so wird ihm das Weib nicht leicht eine Antwort geben; sie wird vielmehr eines der Kinder rufen, damit es den Namen des Kraaleigentümers nenne. Weshalb diese Umständlichkeit? Nun, die Frau scheut sich, und zwar infolge eines zu Recht bestehenden Gebrauches, den Namen ihres Eheherrn zu nennen; und wenn sie schließlich notgedrungen ihn bezeichnen will, so tut sie es mit den Worten: „Der Vater des N. N.“

Eine Schwiegertochter muß ihrem Schwiegervater und allen Verwandten ihres Mannes in aufsteigender Linie „hlonipa“ erweisen; d. h. sie darf nicht nur keinen Verfehl mit ihnen haben, sondern nicht einmal die Stammeslinie in deren Namen aussprechen. Kommt daher im gewöhnlichen Verkehr ein Wort vor, dessen Stammeslinie die gleiche ist, wie im Namen eines der genannten Unverwandten, so muß sie dieses Wort umändern, wodurch unter Umständen eine ganz eigentümliche Sprechweise dieser Frauen entsteht, welche von jener der Männer bedeutend abweicht.

Wie genau es manche Kaffernweiber mit diesem Gebrauche nehmen, mag nachstehender Vorfall beweisen, der auf einer protestantischen Missionsstation vorkam. Eine alte Frau wurde im Gebet des Herrn unterrichtet. Wenn sie nun zu der Bitte kam: „Zukomme uns dein Reich“ änderte sie jedesmal das Wort, welches im Kaffrischen „kommen“ (ukufika) bedeutet. Die Lehrerin, welche das Hlonipa-Gesetz der Kaffern noch nicht kannte, korrigierte ihre greise Schülerin und bestand darauf, den Satz in verbesserter

Form zu wiederholen, was jedoch die Alte entschieden verweigerte; sie blieb vielmehr bei ihrem eigenen, selbst gewählten Wort. Die Lehrerin war erstaunt und wußte nicht, sollte sie dieses sonderbare Benehmen der alten Frau der Dummheit oder dem Eigenninn zuschreiben, bis ihr ein paar andere Weiber, welche der Vorfall höchst ergötzt, ihr lachend den Aufschluß gaben, die Alte dürfe das Wort „ukufika“ (kommen) nicht aussprechen, weil es die Stammes- oder Wurzelsilbe des Namens ihres Ehegatten wäre.

Ein anderesmal wollte dieselbe englische Lehrerin, deren Name „Green“ (Grün) war, einheimische Beeren kaufen, welche ihr die Kaffern anboten. Da sie nun bemerkte: „Ach, die Beeren sind noch grün“, war sogleich eines der Kaffernweiber mit der Zurechtschneidung bei der Hand: „Du darfst das Wort „grün“ nicht aussprechen, denn es ist der Name deines Eheherrn. Wähle daher einen anderen Ausdruck und sage: „Die Beeren sind noch nicht reif.“

Dieses Hlonipa-Gesetz bringt die verschiedenen Modifikationen ins tägliche Leben des Kaffernvolkes. Ein Weib darf mit den Personen, denen sie das Hlonipa schuldet, nicht in derselben Hütte beisammensitzen; sie darf ihnen nicht ins Gesicht sehen, und muß in deren Gegenwart aufs strengste darauf bedacht sein, stets ehrbar bedeckt zu erscheinen. Besonders streng ist dieses Gesetz zwischen Schwiegertochter und Schwierermutter zu beobachten; jeder Verstoß dagegen würde die Schwiegertochter aufs ärgste diffamieren.

Geht eine junge Frau einen Pfad entlang und sieht sie ihr eine solche Person entgegenkommen, der sie „Hlonipa“ erweisen muß, so ist sie gehalten, sich im Gras zu verstecken, oder sich möglichst zu verhüllen. Ein Verstoß dagegen raubte ihr alle Achtung vor der menschlichen Gesellschaft, und käme gelegentlich ein Zauberdoctör daher, um nach Personen zu fahnden, die der Hexerei schuldig sind, so würde sicherlich die Hlonipa-Brecherin in erster Linie als schuldig „ausgerochen“ werden. Denn einer Person, die eine solche heilige Sache freuentlich mit Füßen tritt, ist jede Schlechtigkeit zuzutrauen.

Bei einigen Stämmen jedoch, wie z. B. bei den Basutos, wird dieses Gesetz nur so lange in aller Strenge aufrecht erhalten, bis die Frau ihr erstes Kind geboren hat; von da an wird ihr größere Freiheit eingeräumt.